

# Immissionsschutz

## Umsetzung von EU-Recht zum Schutz von Umwelt und Gesundheit

### Unsere Ziele

- Die Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie erfolgt in allen Rechtsbereichen, auch im Wasserrecht, mit höchster Priorität so bald wie möglich.
- Die neuen Anforderungen der Industrieemissionen-Richtlinie werden 1:1 in deutsches Recht umgesetzt. Dazu gehören insbesondere auch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen.
- Die spezifischen Anforderungen an die IE-Anlagen werden nicht auf kleinere Anlagen übertragen.
- Im gesamten Genehmigungsrecht werden bürokratische Hürden und Aufwand konsequent überprüft und, wenn möglich, gestrafft oder vermieden.
- Durch das EU-Recht an den Mitgliedsstaat gerichtete Fristen werden nicht auf die Anlagenbetreiber abgewälzt.
- Die in der Störfallverordnung aufgestellte Mengenschwelle für Betriebsbereiche der oberen Klasse zum Umgang mit Klärgas in Nr. 1.2.2 wird an die Nr. 2.1 auf 200.000 kg angeglichen.

#### 1. Die Umweltleistungen weiter verbessern

Mit der Realisierung des Europäischen "Green Deal" wurde auch eine Novelle der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen, die am 15. Juli 2024 im Amtsblatt der EU verkündet wurde. Die überarbeitete Fassung 2024 der "IE-Richtlinie 2.0" zielt darauf ab, die

menschliche Gesundheit und die Umwelt noch besser zu schützen, indem potenziell schädliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie der Verbrauch von Energie und Abwasser und die Entstehung von Abfällen vermieden oder reduziert werden.

Die Richtlinie regelt Genehmigung, Betrieb, Überwachung und Stilllegung der umweltrelevantesten Industrieanlagen. In Deutschland betrifft das bis zum Inkrafttreten der Novelle ca. 13.000 Anlagen, danach werden weitere Industrietätigkeiten in größeren Betrieben erfasst, darunter die Intensivtierhaltung, Bergbautätigkeiten und die Batterieherstellung. (Quelle: UBA)

Die IE-Anlagen der kommunalen Energieversorgung, Klärschlammverbrennung und Abfallbehandlung stellen den umfassenden Schutz von Umwelt und Gesundheit bereits gemäß der gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln sicher und sind ebenfalls von den verschärften Anforderungen betroffen. Und für alle anderen, auch kommunalen, genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie BHKW und Klärgasverwertungsanlagen, werden neue Anforderungen eingeführt.

Als Unternehmen der Daseinsvorsorge unterstützen die Kommunalen die Anliegen und Ziele der Richtlinie ohne Vorbehalt.

#### 2. Den fairen Wettbewerb sichern und die Gebühren stabil halten

Energie und Verwertungsabfälle unterliegen dem europäischen Binnenmarkt. Werden an die deutschen

Unternehmen spürbar strengere oder zusätzliche Anforderungen gerichtet als in den anderen EU-Mitgliedsstaaten, führen diese Wettbewerbsnachteile auf Dauer zu Preisnachteilen und zum Verlust von Kundschaft und Absatz und letztlich Industrie im Inland.

Die Entsorgung von Beseitigungsabfällen, Abwasser und Klärschlamm ist wiederum eine kommunale Leistung der Daseinsvorsorge und durch Gebühren finanziert. Höhere Anforderungen führen zu höherem Aufwand und letztlich zu höheren Gebühren, auch wenn die kommunalen Unternehmen dieser Entwicklung vor allem durch Effizienzsteigerungen entgegenwirken. Die Einkommen der privaten Haushaltungen und kleinen Gewerbe steigen aber bereits seit Jahren weniger als ihre Kostenbelastungen.

Bei der Umsetzung der Änderungen an der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht darf deshalb nicht über die EU-Vorgaben hinausgegangen werden.

### **3. Bürokratische Hürden vermeiden und abbauen**

Der Monitoring-, Management- und Berichterstattungs-aufwand steigt für IE-Anlagen mit der Umsetzung der Novelle erheblich.

Um den Mehraufwand wenigstens zu begrenzen, sollten IE-Anlagen zum Beispiel aus dem Geltungsbereich der 11. BImSch-Verordnung (Pflicht zur Emissionserklärung alle 4 Jahre) ausgenommen werden.

Hinsichtlich der geplanten 45. BImSch-Verordnung (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerte in Industrieanlagen) sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen, die bereits ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben, bestehende Managementstrukturen nutzen können, und dass neu einzuführende UMS den international etablierten Normen entsprechen (ISO 14001, EMAS).

Die Pflicht zur Erstellung konsolidierter Fassungen von Genehmigungsbescheiden einschließlich aller Nebenbestimmungen kann wenn, dann nur für die Behörden gelten, aber nicht für die Anlagebetreiber.

Überhaupt sollte mit der Einführung neuer Anforderungen ernsthaft und intensiv geprüft werden, ob andere Prüf- und Berichtspflichten in bestehenden Regelwerken entfallen können.

### **4. Fristen einhalten**

Die IE-Richtlinie gibt bestehenden Industrieanlagen 4 Jahre Zeit, um neu veröffentlichte "Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken" ihres Industriezweigs einzuhalten. In Deutschland müssen diese "BVT-Schlussfolgerungen" jedoch erst in nationales Recht überführt werden, bevor sie gegenüber Behörden und Unternehmen wirksam werden. Derzeit ist dafür im deutschen Recht 1 Jahr vorgesehen, und diese Spanne darf nicht verlängert werden. Die Umsetzungen müssen vielmehr stets so zügig wie nur möglich erfolgen.

### **5. Rechtliche Anforderungen harmonisieren**

Die Obergrenze für die Genehmigung der Lagerung von entzündbaren Gasen wie Klärgas im vereinfachten Verfahren wird von 50 auf 200.000 Tonnen angehoben (Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSch-Verordnung). Dies bietet jedoch keine praktische Verbesserung für die Wasserwirtschaft, da die Anlagen schon die bisherige Größenschwelle nicht erreichen.

Erforderlich ist hier die Harmonisierung der Anforderungen innerhalb der Störfallverordnung (12. BImSch-Verordnung), welche die Betriebe der Wasserwirtschaft benachteiligen: Während Bereiche für "P2 entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2" gemäß Nr. 1.2.2 der Stoffliste zu Anhang 1 der Verordnung bereits oberhalb einer Anlagengröße von 50.000 kg zu den Betriebsbereichen der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gehören, ist dies bei Bereichen für "Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas" gemäß Nr. 2.1 erst oberhalb von 200.000 kg der Fall.

## **Ihre Ansprechpartner\*innen im VKU**

---

### **Abfallwirtschaft: Dr. Martin J. Gehring**

Telefon 030 58580-162

E-Mail: [gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de)

### **Wasserwirtschaft: Nadine Steinbach**

Telefon 030 58580-153

E-Mail: [steinbach@vku.de](mailto:steinbach@vku.de)

### **Energiewirtschaft: Annika Herzhoff**

Telefon 030 58580-389

E-Mail: [herzhoff@vku.de](mailto:herzhoff@vku.de)